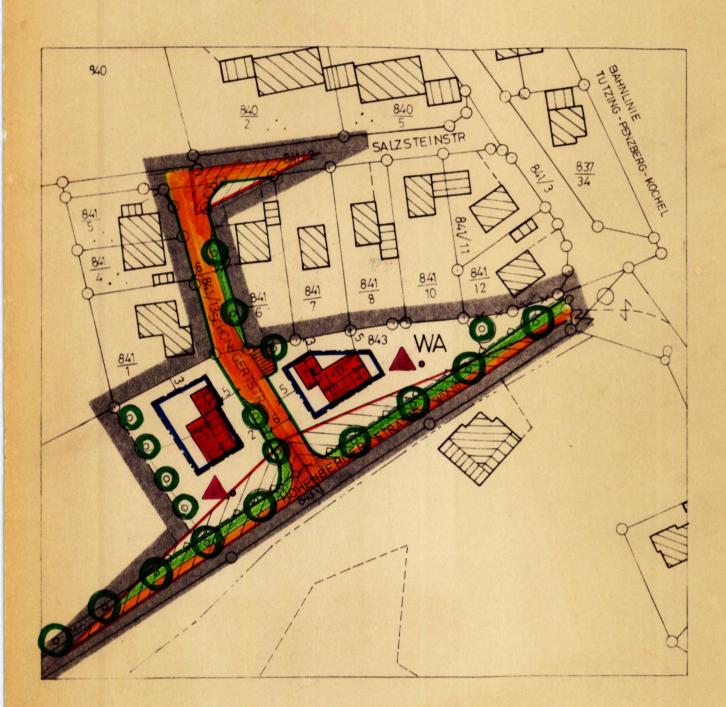
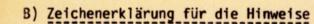
Beb. Plan ist aufgehoben

derce Rechtskraft des neuen
Beb. Planes von 24.02.01

BEBAUUNGSPLAN

"zwischen Hohenberger Straße und Salzsteinstraße" Gemeinde Seeshaupt Landkreis Weilheim-Schongau





-0--0bestehendes 20KV Erdkabel

bestehende Flurstücksgrenzen

aufzuhebende Flurstücksgrenzen

Parzellierungsvorschlag

Flurstücksnummer



bestehende Wohn- und Nebengebäude



Vorschlag für Form und Situierung der neuen Baukörper

## C) Festsetzungen durch Text

## 1. Art der Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO wie abgegrenzt festgesetzt. Gem. § 1 Ziffer 9 BauNVO werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen.

#### 2. Maß der Nutzung

Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen, dem zulässigen Gebäudetyp und die höchstzulässige Geschoßflächenzahl (GFZ). Als max. GFZ wird 0,35 festgesetzt, sofern nicht durch die Baugrenzen oder die Grundflächenbegrenzung ohnehin eine geringere Ausnutzung vorgegeben ist. Im Geltungsbereich sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

#### 3. Grundform - Mindestgrundstücksgröße

- a) Als Grundform für die Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muß mindestens um 1/5 länger sein als die Giebelseite.
- b) Die Mindestgrundstücksgröße für ein freistehendes Einfamilienhaus beträgt 700 m².

## 4. Abstandsflächen

Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO sind grundsätzlich einzuhalten.

Grenzbebauung ist nicht zugelassen.

## 9. Einfriedung

Im Geltungsbereich sind straßenseitig max. 1,0 m hohe Holzzäune ohne Betonsockel mit überdeckten Säulen zu errichten.

- a) Zwischenzäune können aus verzinktem Maschendraht an Rundeisensäulen errichtet werden. Sie sind der Höhe der Straßenzäune anzupassen.
- b) Die Einfriedungen können für den Sichtschutz mit Sträuchern (keine Nadelgehölze) in Gruppen bepflanzt werden.

Geschlossene Hecken sind nicht zulässig.

#### 10. Gartenflächen

- a) Die nicht bebauten und nicht als Fahr- oder Gehweg benutzten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb dieser Frist sind pro 300 m² Grundstücksfläche mind. 1 heimischer standorttypischer Laubbaum und je 50 m² Grünfläche ein Strauch zu pflanzen.
- b) Die Anpflanzung von nicht standortgemäßen oder fremdartigen Gehölzen wie z.B. Trauerformen von Weide, Buche, Ulme sowie Zedern aller Art, Zypressen und Thujen in Säulenform sowie alle blauen Formen von Tannen und Fichten sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes nicht zulässig.
- c) Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern sowie Ziergehölzen für die Gartengestaltung wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beschränkt. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten.

## 12. Bodenversiegelung

Eine Bodenversiegelung des unbebauten Grundstücksteils ist zu vermeiden. Befestigte Flächen auf den Grundstücken sind wasserdurchlässig auszubilden!

#### 13. Abwasserbeseitigung

Die anfallenden häuslichen Abwässer sind in die örtliche Kanalisation einzu-Um eine Grundwasserabsenkung zu vermeiden, ist das gesamte Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern.

## 14. Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen

## D) Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Zwischen Hohenberger Straße und Salzsteinstraße"

Gemeinde Seeshaupt

Die Gemeinde Seeshaupt erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG)/Baugesetzbuches (BauGB); Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als Satzung.

- a) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG/§ 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Aleuk. Auglenden. durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung. (AS.OS. 87- 18.11.87)
- b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom .08.10, 1387. gem. § 2 Abs. 5 BBauG/§ 4 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6
  BBauG/§ 3 Abs. 2 BauGB vom . 10.02. 1388. bis . 11.03.1388. im . Raf.:.
  .haus. .Selshanpt... öffentlich ausgelegt.
- d) Die Gemeinde Seeshaupt hat mit Beschluß vom .O.S. Q.Y...13.48. den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG/BauGB als Satzung beschlossen.

## e) Genehmigungsverfahren:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau/Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 26.04.19.48... gem. § 11 BauGB genehmigt.

Weilheim i.OB. 27. Juni 1988 München, ..... Drost Oberregierungsra

e) Anzeigeverfahren:

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom ......... dem Landratsamt Weilheim-Schongau gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat

innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht, so daß der Bebauungsplan unverändert in Kraft gesetzt werden kann.

mit Schreiben vom ..... erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften vorliegt.

mit Schreiben vom ..... mit Auflagen/Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadt-/Gemeinderat durch Beschluß vom ..... beigetreten ist.

# A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Verkehrsfläche mit Verkehrsflächenbegrenzungslinie

the transfer of the first of the public of a section of the public of the section of the section

Baugrenzen

Haustyp I+D: Erdgeschoß, Dachgeschoßausbau zulässig; Kniestock max. 1/7 der Giebelseite, jedoch höchstens 1,60 m; überbaute Grundfläche des Wohnhauses (ohne Ga) max. 160 m<sup>2</sup>

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Hauptfirstrichtung (Wohnhaus) zwingend

Sichtdreieck

Maßzahlen in Meter

Bepflanzung bindend (symbolische Darstellung, keine Lagefestsetzung)

öffentliche Grünfläche

Pflasterung

allgemeines Wohngebiet

# 5. Dachform (Hauptgebäude)

Die Hauptgebäude sind mit einem 22° - 27 ° geneigten Satteldach auszuführen. Die Dachdeckung hat mit Dachpfannen in naturrotem Farbton zu erfolgen. Dacheinschnitte (negative Gauben) und Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig. Liegende Dachflächenfenster werden in der Größe auf max. 1,0 m² Glasfläche beschränkt und höchstens zweimal je Dachseite zugelassen.

Es sind allseits Dachüberstände von mind. 60 cm vorzusehen.

Kastengesimse sind unzulässig.

# 6. Sonnenkollektoren

Die Anbringung von Sonnenkollektoren und Absorbern auf den Dachflächen ist nur in einer zusammenhängenden Fläche entlang eines Ortganges oder an der Traufe zulässig.

Sog. Energiedächer anstelle der Dachdeckung nach Ziffer 5 sind nur zulässig, wenn sie in kupferfarbigem oder rötlichem Ton und vollflächig je Dachfläche ausgeführt werden.

# 7. Nebengebäude und Garagen

Nebengebäude und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Gesamtgrundfläche der Nebengebäude und Garagen dürfen je Grundstück 50 m² nicht übersteigen. Garagen sind in Massivbauweise auszuführen und gestalterisch dem Hauptgebäude anzupassen.

Garagen und Nebengebäude sind -sofern sie nicht ins Wohnhaus integriert sind - mit flachgeneigtem Satteldach, entsprechend dem Hauptgebäude zu errichten. Die Garagentore sind mit Naturholzfüllungen auszuführen.

Vor den Garagen ist ein mind. 5 m tiefer Stauraum freizuhalten, der zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingezäunt werden darf.

# 8. Fassaden

Als an der Außenfassade sichtbare Baumaterialien sind nur Holz und Putz (gedeckte Weißtöne) zulässig.

- a) Balkonverkleidungen und -brüstungen sind in Holz auszuführen. Holzaußenverkleidungen anstelle von Putzfassaden sind grundsätzlich
- b) Zyklopenmauerwerk, sowie die Verwendung von metallener, kunststoffener oder zementgebundener Wandverkleidung ist untersagt. Die Verwendung von farbtransparenten Kunststoffplatten o.ä. für Balkonverkleidungen, vorgebaute Windfänge, Sichtschutzwände etc. ist unzulässig; ebenso Sichtblenden aus Strohmatten und Ornamentsteinen.

# 15. Leitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen sind zu verkabeln. Die Rechte der Deutschen Bundespost nach dem TWG bleiben davon unberührt.

# 16. Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,8 m Höhe, bezogen auf Straßenmitte, freizuhalten. Einzelstehende, hochstämmige Bäume (Astansatz über 2 m Höhe) sind zulässig.

# 17. Lagern, Abstellen etc.

Schneelast

Lager für Schrott, Abfälle sowie Autowrackplätze und ähnlich wirkende Lagerflächen sind unzulässig. Die Aufstellung von Wellblechgaragen, Wohnwagen sowie oberirdischer Lagerbehälter für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist im Geltungsbereich nicht zulässig.

Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist eine

Schneelast von 114 kp/m² waagrechter Grundfläche anzusetzen.

Anfechtungsfristen:

Einsicht bereitzuhalten.

Planfassung eingearbeitet.

Selshaupt, den 09.06.1988

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG/BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauGB).

f) Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am .09.06-1988, durch

ank wishing..... gem. § 12 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns

Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach e) sind in der vorliegenden

Planfertigung:

Weilheim i.OB, 10.07.1987 Planungsstelle

Anderungen: 14.09.1987 Na 26. 01. 1988 Ma

Nadler